

Satzung des Vereins „Initiative Kongowälder gegen Klimawandel“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Kongowälder gegen Klimawandel“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen
3. Der Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit durch Förderung der demokratischen Zivilgesellschaft in der Demokratischen Republik Kongo.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch Stärkung des Bewusstseins der Bevölkerung in der Provinz Bas-Congo für die Belange des Umweltschutzes.
 - durch die Zusammenarbeit mit der Nichtregierungsorganisation „Action Sociale pour le développement Communautaire - A.SO.DE.C“ (www.asodec-ong.com) in Palabala, mit dem Projekt “Landwirtschaftliches Bildungszentrum in Palabala „ in der Provinz Bas-Congo
 - durch die Zusammenarbeit mit Dörfern, deren Häuptlingen, Bewohnern und insbesondere Jugendlichen in der Provinz Bas-Congo
 - durch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - durch die Förderung und Unterstützung von Entwicklungsprojekten in der Provinz Bas-Congo
 - durch nachhaltigen Umweltschutz (Förderung des Umweltschutzes) der Wälder in der Region Palabala
 - durch das Eintreten in der Öffentlichkeit für die Anliegen der Menschen in der Demokratischen Republik Kongo

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im halben Jahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder/Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre zwei Kassenprüfer/Innen
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Mainz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 07.12.2017